



PD. Dr. Felix Roth
Lehrstuhl für Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Seite 1 von 5

1. Leitprinzipien

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Dazu gehört, dass

- nach den Regeln gearbeitet wird, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind,
- fremdes geistiges Eigentum nicht angetastet wird,
- die wissenschaftliche Tätigkeit Dritter nicht behindert wird,
- gefundene Ergebnisse hinterfragt und selbstkritisch analysiert werden.



PD. Dr. Felix Roth
Lehrstuhl für Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Seite 2 von 5

2. Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit

- Alle Autoren tragen die Verantwortung für eine gemeinsame Veröffentlichung, soweit ihre Beiträge in ihr nicht namentlich gekennzeichnet sind.
- Die Arbeitsmittel, Ergebnisse und Unterlagen Dritter dürfen nicht angetastet werden. Sie dürfen nicht unbefugt weggenommen, beschädigt, zerstört oder verändert werden.
- Darüber hinaus sind insbesondere bei empirischer Forschung zu gewährleisten:
 - Offenlegung der angewandten Methoden, soweit sie der Fachöffentlichkeit nicht bekannt sind,
 - Darstellung der Forschungsergebnisse in einer Weise, die eine Nachprüfung erlaubt,
 - vollständige Dokumentation der Daten, die für eine Veröffentlichung von Bedeutung sind, soweit sie im Rahmen der zugrunde liegenden Forschungsarbeiten erhoben worden sind,
 - Übereinstimmung der dargestellten Forschungsergebnisse mit den erforschten Daten,
 - sichere und haltbare Aufbewahrung von Primärdaten aus eigener Forschungstätigkeit für zehn Jahre in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, soweit sie Grundlage für Veröffentlichungen sind.



PD. Dr. Felix Roth
Lehrstuhl für Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Seite 3 von 5

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Es sind jeweils die Umstände des Einzelfalls entscheidend. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter und als Betreuer von wissenschaftlichen Arbeiten (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis unter Einschluss so genannter Ehrenautorschaft;

d) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware,



PD. Dr. Felix Roth
Lehrstuhl für Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Seite 4 von 5

Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung der Forschung benötigt);

e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.



PD. Dr. Felix Roth
Lehrstuhl für Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Seite 5 von 5

4. Leistungs- und Bewertungskriterien

In Forschung und Lehre haben Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität.